

Anfrage der WLH Fraktion zur Anzahl der nach der Vergnügungssteuersatzung besteuerten Spielgeräte

Die WLH Fraktion bittet um Übermittlung der aktuellen absoluten Zahlen der angemeldeten Spielautomaten gem. Vergnügungssteuersatzung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. des Einspielergebnisses
2. je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit 55 Euro
3. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
4. je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro

Darüber hinaus wird um Information gebeten, ob aus Sicht des Steueramts die Anzahl der zuvor angefragten "Apparate" im Jahresmittel steigt oder fällt seit 2020.

Antwort der Verwaltung:

Besteuerte Glücksspielgerät (GSG)	Anzahl IV/19	Anzahl I/23
1. GSG mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	36	24
2. GSG ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	1	0
3. GSG mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	25	13
4. GSG ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	0	0

Im Zuge der Coronabeschränkungen mussten Gaststätten und Imbissbetriebe 2020/21 über einen längeren Zeitraum geschlossen bleiben bzw. durften die vorhandenen GSG nicht betrieben werden. Nicht alle Betriebe wurden 2021 wieder eröffnet bzw. nicht unter gleicher Leitung/mit gleichem Konzept, so dass sich hieraus eine Verringerung der aufgestellten Apparate ergeben hat.

Darüber hinaus lief die Ausnahmeregelung zum Mindestabstand von Spielhallen aus, so dass auch hier eine Reduzierung der Glücksspielgeräte erfolgte.